



HVBG

HVBG-Info 23/1988 vom 08.09.1988, S. 1838 - 1839, DOK 754.12

Zur Abgrenzung von allgemeinem Verkehr und betrieblicher Tätigkeit bei einer Fahrt zu einer Betriebsbesprechung und anschließend beabsichtigter Weiterfahrt zum Urlaub (§ 847 BGB; §§ 636, 637 RVO) - Urteil des OLG Karlsruhe vom 04.03.1987 - 1 U 214/86

Zur Abgrenzung von allgemeinem Verkehr und betrieblicher Tätigkeit bei einer Fahrt zu einer Betriebsbesprechung und anschließend beabsichtigter Weiterfahrt zum Urlaub (§ 847 BGB; §§ 636, 637 RVO);

hier: Urteil des OLG Karlsruhe vom 04.03.1987 - 1 U 214/86 -
Das OLG Karlsruhe hat mit Urteil vom 04.03.1987 - 1 U 214/86 - folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

(Haftung bei Dienstreise im arbeitnehmereigenen Pkw mit anschließender Urlaubsreise)

1. Eine Betriebsbezogenheit liegt vor, wenn der verunglückte Arbeitnehmer zwar im eigenen, privaten Pkw des Arbeitskollegen, aber auf einer Dienstfahrt mitgenommen wurde. Die Fahrt muß vom Arbeitgeber angeordnet oder genehmigt sein und betrieblichen Aufgaben dienen (so auch BGH, 1971-11-02, VI ZR 50/70, VersR 1972, 145).
2. Bei einer Dienstfahrt im eigenen Pkw, die auch dazu benutzt wird, sie als private Urlaubsreise fortzusetzen, ist maßgebend, ob betriebliche oder private Interessen überwiegen.